

uns das Material. Zwei sich derart entsprechende Urkundenpaare kann wenigstens ich nicht beibringen. Die im übrigen auf den Besitz des Hochverrätters fallende Strafe und mehr oder weniger allgemeine Überlegungen, wie wir sie im Vorausgehenden dargestellt haben, müssen uns genügen, um zu einem Urteil zu kommen, ob der Bestimmung auf Beendigung des durch Geschenk geschaffenen Eigentums bei Infidelität rechtsetzende Kraft und Bruch mit der bisher beobachteten Regel zuzuerkennen ist. Und wir glauben gezeigt zu haben, und werden dafür im folgenden noch einige Stützen beizubringen suchen: Mühlbachers Behauptung, „daß unter Lothar I. an solche Schenkungen (für Privatpersonen) die Bedingung der Wahrung der Treue geknüpft wurde“, sei insofern zu berichtigen, als das Neue bei Lothar allein in der Aufnahme dieses Vorbehaltes in den Wortlaut der Urkunde liegt, der Vorbehalt an sich aber auch ohne das Rechtsatz vorher gewesen und weiter geblieben ist, als er nach dem Tode Lothars II. wieder aus den Diplomen verschwindet.

Wir hatten den Fall des langobardischen Grafen Alboin bereits berührt. Fast liegt es hier ja so, daß das benötigte Urkundenpaar vorhanden ist: die Restitution des Vaters Aio bzw. die spätere Genehmigung, das Gut unter die Söhne zu teilen mit Besitzbestätigung für diese auf der einen und die nachträgliche Bestätigung einer Veräußerung des treulos gewordenen Alboin durch Lothar I. auf der anderen Seite. Aber eine Eigentümlichkeit des Verfahrens im Gegensatz zu königlichen Schenkungen ohne ausdrücklichen Vorbehalt, die uns noch beschäftigen werden, läßt sich hier aus der mageren Narratio der vom Patriarchen von Aquileja erbetenen Urkunde nicht ableiten. Dürften wir annehmen, daß Ludwig der Deutsche bei seiner Schenkung an einen seiner Großen namens Ratbot, ein Diplom ausstellen und in dieses die Bedingung *si fidem suam erga nos inviolatam servat* aufnehmen ließ, könnten wir eher zu einem Schluß kommen. Denn Ratbot hat später - und wie es scheint in besonders hinterhältiger Weise - seinem König die Treue gebrochen, und dieser überträgt nun die Hälfte seines früheren Geschenkes dem Kloster St. Emmeram, indem er sagt: *cuidam ex primatibus nostris nomine Ratboto in proprium contulimus ea ratione, si fidem*